

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 11. bis 16. Juni 1951

Vereinigte Staaten von Amerika. Herr Minister John Carter Vincent, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, welcher auf einen anderen Posten berufen wurde, hat die Schweiz verlassen. Herr Borden Reams, Legationsrat, ist zum Geschäftsträger ad interim ernannt worden.

Iran. Herr Minister Abolghassem Forouhar, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, ist mit einem anderen Amt betraut worden. Herr A. H. Meykadeh, der als Chargé d'affaires ad interim ernannt wurde, ist in Bern eingetroffen.

Schweden. Herr Per Richard Hichens Bergström, Erster Sekretär, welcher auf einen anderen Posten berufen wurde, gehört dem Personal dieser Mission nicht mehr an.

229

Register der schweizerischen Seeschiffe

Das Einschrauben-Motorschiff der Compagnie de Navigation Transocéanique S. A. in Genf, *General Dufour*, ist unter Nr. 34 in das Register der Seeschiffe aufgenommen worden.

Basel, den 1. Juni 1951.

229

Eidgenössisches Schiffsregisteramt

Notifikation

Miroslaw Jinacek, geb. 1. Januar 1929, Radioingenieur, ehemaliger tschechoslowakischer Staatsangehöriger, seinerzeit wohnhaft gewesen in Wiesbaden (Deutschland), nunmehr unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

1. Aus einem am 2. April 1951 aufgenommenen Strafprotokoll geht hervor, dass Sie am 1. Oktober 1950, anlässlich Ihrer Einreise in die Schweiz, einen Radioapparat samt Transformer nicht zur Verzollung angemeldet haben. Sie hinterzogen dadurch den Zoll von Fr. 13.52, die Warenumsatzsteuer von Fr. 10.72 und die Luxussteuer von Fr. 12.50. Überdies verletzten Sie das für Radioapparate bestehende Einfuhrverbot.

2. In Anwendung der Artikel 74, Ziffer 3, 76, Ziffer 2, 75, 82, 85 und 91 des Zollgesetzes, der Artikel 52/53 des Warenumsatzsteuerbeschlusses und der Artikel 41/42 des Luxussteuerbeschlusses verurteilte Sie die Zolldirektion Lausanne am 12. Juni 1951 zu einer Busse im zwölfwachen Zollbetrag von Fr. 13.52 mit Fr. 162.24 und auferlegte Ihnen die Kosten und Gebühren der Untersuchung mit Fr. 82.50.

3. Sofern Sie sich der Strafverfügung binnen 14 Tagen seit Erscheinen dieser Notifikation unterziehen, wird die Busse um einen Viertel, d. h. Fr. 40.56, ermässigt. Unterziehen Sie sich der Strafverfügung nicht, so haben Sie innert 20 Tagen bei der Zolldirektion Lausanne Einsprache zu erheben und gerichtliche Beurteilung zu verlangen. Unterbleibt die Einsprache, so erwächst die Strafverfügung in Rechtskraft. Gegen die Höhe der Busse können Sie jedoch innert 30 Tagen bei der Oberzolldirektion Beschwerde führen.

Bern, den 20. Juni 1951.

229

Eidgenössische Oberzolldirektion

Kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

Dem von **Stockalper Peter**, geb. 9. Dezember 1904, von Brig, Kaufmann, wohnhaft gewesen in Blonay (Waadt), nun angeblich in England, wird hiermit notifiziert, dass das Generalsekretariat des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements unterm 19. Juni 1951 den Antrag gestellt hat, es sei die mit Urteil Nr. 13 555 des Unterzeichneten vom 15. Dezember 1947 auferlegte Busse von Fr. 250 in 25 Tage Haft umzuwandeln. Dem Beschuldigten wird eine Frist von 10 Tagen zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. Bezahlt der Verurteilte innert dieser Frist den Betrag von Fr. 250, so wird die Sache als erledigt abgeschlossen; nach Ablauf dieser Frist wird der Unterzeichnete bei Nichtbezahlung der Busse über den Umwandlungsantrag urteilen.

Bern, den 20. Juni 1951.

229

1. kriegswirtschaftliche Strafgericht,

Der Einzelrichter:

O. Peter

Öffentliche Vorladung

Es wird als Beschuldigter im kriegswirtschaftlichen Strafverfahren vorgeladen:

Schwob, Emil, Bäcker, von Pratteln, geb. 18. Mai 1901, wohnhaft gewesen in Zürich, Wasserschöpfli 6, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wegen Umwandlung einer nicht bezahlten kriegswirtschaftlichen Busse in Haft. Die Verhand-

lung vor dem 2. kriegswirtschaftlichen Strafgericht findet am 29. August 1951, 14.30 Uhr, im Obergerichtsgebäude in Zürich, Hirschengraben 15, Parterre, statt. Akteneinsicht Obergerichtsgebäude Zürich, Zimmer 8.

Im Falle des Nichterscheinens wird auf Grund der Akten geurteilt.

Kriegswirtschaftlicher Strafscheid

Der nachstehende Beschluss wird dem Beschuldigten hiermit eröffnet.

Bussenumwandlung: Die mit Urteil vom 30. März 1949 auferlegte Busse von Fr. 80 000 wird in drei Monate Haft umgewandelt. Kosten werden keine gesprochen.

Akteneinsicht: Obergerichtsgebäude Zürich, Zimmer 8.

Der vorstehende Beschluss erwächst in Rechtskraft, sofern dagegen nicht innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung die Appellation erklärt wird. Die Appellationsschrift ist in drei Exemplaren, begründet, datiert und unterschrieben dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bundeshaus-Ost, Bern, einzureichen. Bei rechtskräftigen Beschlüssen kann binnen 20 Tagen nach Kenntnisnahme des Entscheides beim Richter ein Wiedereinsetzungsgesuch eingereicht werden.

Zürich 1, den 18. Juni 1951.

229

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Dieses Gesetz, mit den bis 1. Februar 1950 erfolgten Abänderungen und Ergänzungen, enthält als Anhang das Bundesgesetz vom 29. April 1920 betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses. Bestellungen sind an das unterzeichnete Bureau zu richten.

Der Bezugspreis beträgt Fr. 1.70 pro Exemplar plus Nachnahmegebühren.

Bei Einzahlung auf Postcheckkonto III 520 = Fr. 1.90.

9116

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.06.1951
Date	
Data	
Seite	446-448
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 503

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.